



An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0006-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016 vom 9. März 2016  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von  
Lohn- und Sozialdumping- (Lohn- und Sozialdumping-  
Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das  
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das  
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das  
Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das  
Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das  
Betriebspensionsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 11. April 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 9. März 2016 unter der Geschäftszahl BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping- (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping sind jedenfalls zu begrüßen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Hürde für die Geltendmachung von Ansprüchen sehr hoch ist (der Prozess muss vom – für gewöhnlich mit Informationsasymmetrien und Sprachbarrieren konfrontierten – Arbeitnehmer durch eine Anmeldung innerhalb von 8 Wochen unter genauer Nennung des nicht bezahlten Betrages und des Leistungszeitraumes

bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse initiiert werden) und damit in der Praxis wohl eine Ausnahme darstellen wird. Zudem haftet der Auftraggeber nur dann, wenn er vor der Beauftragung von der Nichtzahlung des Entgelts wusste oder diese auf Grund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand. Diese Elemente werden schwer nachzuweisen sein. Zudem wird nicht begründet, warum öffentliche Auftraggeber für inländische Arbeitnehmerentgelte als Bürge und Zahler mithaften sollen, wenn der beauftragte Unternehmer unzulässig oder dem Bundesvergabegesetz zuwiderhandelnd (Teil-) Aufträge weitergibt und damit zum Generalunternehmer wird. Damit wird „moral hazard“ Verhalten gefördert. Die vorgesehene öffentliche Haftungsübernahme führt auch zu impliziten Verbindlichkeiten und sollte schon alleine deshalb nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden.

#### Zu einzelnen Bestimmungen:

Um Begriffsidentitäten mit dem abgabenrechtlichem Verfahrensrecht der Bundesabgabenordnung zu vermeiden (vgl. § 49 Abs. 2 BAO) wird allgemein vorgeschlagen im LSD-BG das Wort „Erhebungen“ durch den sprachlich weiteren Begriff „Ermittlungen“ zu ersetzen (Fundstellen für „Erhebungen“ sind § 12, § 13, § 29 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 41 Abs. 2). Da sich Erhebungen/Ermittlungen über sehr lange Zeiträume erstrecken wäre der Terminus „Zeitpunkt der Erhebungen“ durch „Zeitpunkt der Kontrolle“ zu ersetzen (Fundstellen für „Zeitpunkt der Erhebungen“ sind § 21 und § 22).

#### Zu § 12 LSD-BG:

Es werden folgende Änderungen und Ergänzungen angeregt:

##### **Ermittlungen** der Abgabenbehörden

§ 12. (1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt **alle erforderlichen Ermittlungen durchzuführen, welche Art von rechtlicher Grundlage (Rechtsbeziehung) dem Einsatz der Arbeitnehmer aus dem Ausland in Österreich zugrunde liegt**, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreich, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen **Ermittlungen** durchzuführen und

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,

2. von den dort angetroffenen Personen, **sowie sonst als Auskunftspersonen in Betracht kommenden Personen**, Auskünfte über alle für die **Ermittlung** nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber/innen oder um Arbeitnehmer/innen handelt, sowie

3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22 ) **sowie insbesondere Verträge und sonstige zur Klärung des Sachverhalts geeignete Schriftstücke** Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

**4. vom Entsende- (Überlasser-)betrieb und dessen Vertragspartner Einsicht in die der Vertragsbeziehung zugrunde liegenden Verträge und Auftragsschreiben unter Angabe des noch aushaftenden Werk- (Überlassungs-)entgelts zu verlangen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.**

(2) Die Abgabenbehörden haben die Ergebnisse der **Ermittlungen** in Bezug auf die Lohnkontrolle dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere **Ermittlungen** zu übermittelten **Ermittlungsergebnissen** oder **Ermittlungen** auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen.

Begründung: Bereits zum Zeitpunkt der Kontrolle erscheint es vielfach erforderlich, den Vertragsumfang und die Vertragsmodalitäten zu eruieren. Die Bestimmungen der Z 4 sollen auch den Vertragspartner (Auftraggeber, Beschäftiger) zur Auskunft verpflichten und damit eine rasche und effektive Kontrolle der tatsächlichen Sachverhalte ermöglichen. Diese

Bestimmung sollte mit einer entsprechenden Sanktionsnorm (vgl. den vorgeschlagenen § 26 Abs. 3) verbunden werden.

#### Zu § 16 LSD-BG:

Im § 16 fehlen die Abgabenbehörden, weshalb folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

§ 16. (1) Alle Behörden und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Träger der Sozialversicherung, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, **die Abgabenbehörden**, die Gewerbebehörden, die Arbeitsinspektorate und die sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AÜG zu unterstützen.

#### Zu § 19 LSD-BG:

Da nur mit einer unmissverständlichen Verpflichtung zur Bekanntgabe der entsprechenden Aufbewahrungsorte und einer entsprechenden Sanktionsnorm (vgl. § 26 Abs. 1) eine effektive Kontrolle der Entsende- und Überlassungssachverhalte sichergestellt werden kann, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(3) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. ...

9. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift) **oder der inländischen selbständigen Tochtergesellschaft oder der inländischen Muttergesellschaft (genaue Anschrift) oder des im Inland niedergelassenen berufsmäßigen Parteienvertreters (genaue Adresse)** bei der die Meldeunterlagen und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,

(4) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Überlassung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. ...

7. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift) **oder der inländischen selbständigen Tochtergesellschaft oder der inländischen Muttergesellschaft (genaue Anschrift) oder des im Inland niedergelassenen berufsmäßigen Parteienvertreters (genaue Adresse)** bei der die Meldeunterlagen und Lohnunterlagen bereitgehalten werden, (...)

Zu § 19 Abs. 6 LSD-BG (Mehrere Auftraggeber in einer ZKO-Meldung):

Hier wird angeregt, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, die ZKO-Meldungen zwischenspeichern und somit ohne weitere Eingabe der Daten des Entsende/Überlassungsunternehmens auf einfache Art und Weise verschiedene Auftraggeber zu erfassen. Eine Umstellung der ZKO-Meldungen auf die Möglichkeit mehrere Auftraggeber zu erfassen würde zu einer vollständigen Durchbrechung der bisherigen Datenbankstruktur führen und hätte umfassende Programmierungstätigkeiten und einen massiven Budgetbedarf zur Folge. Zudem wären dennoch kaum Erleichterungen bei der Eingabe für den Benutzer möglich, da auch diesfalls die Daten des Auftraggebers vollständig zu erfassen wären.

Zu § 21 Abs. 1 LSD-BG:

Die Bestimmung, Unterlagen auch elektronisch zugänglich machen zu können, zielt grundsätzlich darauf ab, dass digitale Erfassungsprogramme für bestimmte Branchen (z.B. ISHAP) oder Eigenprogrammierungen von Firmen und ARGEn im Rahmen der Kontrollen genutzt werden dürfen. Keinesfalls ist aber das Mitführen eigener Unterlagen durch Dienstnehmer z.B. am Smartphone gemeint. Es wird vorgeschlagen - zumindest in den Erläuterungen - die „elektronische Bereithaltung“ zu präzisieren und klarzustellen, dass damit nicht nur das bloße Vorweisen eines Bildes oder einer Datei auf einem digitalen Medium gemeint ist sondern auf Verlangen der Kontrollorgane auch eine Übermittlung der digitalen Dokumente in einer für die Kontrollorgane nutzbaren Form erfordert.

Zu § 21 Abs. 2 LSD-BG:

Hier ist anzumerken, dass die nunmehr eingeräumte Möglichkeit, Melde- und Lohnunterlagen an unterschiedlichen Orten aufzubewahren, die Effektivität der Kontrolltätigkeit massiv beeinträchtigen wird. Zum einem müssen nunmehr Dokumente erst eingefordert und übermittelt werden, zum anderen können die jeweiligen Dienstnehmer dann nicht unmittelbar zu den jeweiligen Dokumenten befragt werden. Bei kurzfristigen Entsendungen oder Überlassungen wird zum Zeitpunkt des Eintreffens der Unterlagen der Dienstnehmer auch nicht mehr befragt werden können.

Zu § 26 LSD-BG:

Da zu den Ergänzungen der §§ 12 und 19 eine entsprechende Sanktionsnorm vorgeschlagen wird, sollte § 26 wie folgt lauten:

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder

2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder

3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 **weder nicht** bereithält **oder noch** den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht **oder**

**4. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 2 Z 4 nicht bis zum Ablauf des folgenden Werktages übermittelt**

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Beschäftigter im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 **weder nicht** bereithält **noch oder** zugänglich macht begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen.

**(3) wer als Vertragspartner im Sinne § 12 Abs.1 Z 4 die geforderten Vertragsunterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 4 nicht rechtzeitig übermittelt, ist mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.**

Zu § 28 LSD-BG:

Um eine Sanktionslücke zu vermeiden, muss auch die spätere Nichtübermittlung von Unterlagen mit einer Strafe bedroht sein. Da auch für Lohnunterlagen die Bestimmung des § 21 Abs. 2 gilt (arg: § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung), muss auch hier die entsprechende Formulierung nachgezogen werden. § 28 sollte daher lauten:

§ 28. Wer als

1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1 die Lohnunterlagen **weder nicht** bereithält **noch vor Ort unmittelbar elektronisch zugänglich macht, oder im Anwendungsfall des § 21 Abs. 2 Z 4 nicht übermittelt oder**

2. Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftigten nicht nachweislich bereitstellt, oder

3. Beschäftigter im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 **weder** die Lohnunterlagen **nicht bereithält noch vor Ort unmittelbar elektronisch zugänglich macht, oder im Anwendungsfall des § 21 Abs. 2 Z 4 nicht übermittelt**

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall von 4 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafen.

#### Zu § 34 LSD-BG:

Immer häufiger wird die Möglichkeit der Einbehaltung von Haftungsbeträgen gemäß § 82a EStG und § 67a ASVG auch bei Auslandssachverhalten von der Wirtschaft genutzt. Den Haftungsbeträgen stehen aber idR keine Beitragsverbindlichkeiten (Versicherungspflicht im Ausland) oder Steuerschulden (Reverse Charge) gegenüber und die Beträge müssen rückgezahlt werden obwohl teilweise massive Strafzahlungen iZm Melde- und Dokumentationsverstößen oder gar Lohndumpingsachverhalten fällig wären. Mit einer Zugriffsmöglichkeit auf die Haftungsbeträge könnte die Einbringlichkeit der Sanktionen des LSDBG weiter erhöht werden. Um weiters die wirksame Festsetzung des Zahlungsstopps nicht durch das Nichtübermitteln der Vertragsunterlagen – und damit der Nichtbekanntgabe der Auftragssumme bzw. des vereinbarten Überlassungsentgelts - unterlaufen zu können, erscheint es erforderlich in diesen Fällen die Höhe des Zahlungsstopps nicht einzuschränken.

§ 34 sollte daher wie folgt lauten:

§ 34. (1) Liegt der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1 oder 31 Abs. 4 vor und ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers (Auftragnehmers) oder in der Person des Überlassers liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, können die Organe der Abgabenbehörden in Verbindung mit den Erhebungen nach § 12 sowie die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse dem Auftraggeber, bei einer Überlassung dem Beschäftigten schriftlich auftragen, den noch zu leistenden Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt oder Teile davon nicht zu zahlen (Zahlungsstopp). **Der Zahlungsstopp steht auch einer Auszahlung der Haftungsbeträge gemäß § 82a EStG und 67a ASVG entgegen. Über die Verhängung eines Zahlungsstopps ist die zuständige Abgabenbehörde sowie die zuständige GKK zu verständigen.** Gegen die Verhängung eines Zahlungsstopps ist kein

Rechtsmittel zulässig. Der Zahlungsstopp ist in jenem Ausmaß nicht wirksam, in dem der von ihm genannte Betrag höher ist als der noch zu leistende Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt. Der Zahlungsstopp darf nicht höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. **Sofern keine Bekanntgabe der Verträge und Auftragschreiben gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 erfolgt, kann der Zahlungsstopp bis zum Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe erfolgen.**

...

(4) Liegt der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1 oder 31 Abs. 4 vor und ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers (Auftragnehmers) oder in der Person des Überlassers liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem Auftraggeber, bei einer Überlassung dem Beschäftigten durch Bescheid auftragen, den noch zu leistenden Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt oder einen Teil davon als Sicherheit binnen einer angemessenen Frist zu erlegen. **Bis zur Höhe des Zahlungsstopps kann die Bezirksverwaltungsbehörde weiters die die Sicherungsbeträge gemäß § 82a EStG und 67a ASVG durch Bescheid zur Leistung heranziehen.** Über Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde hat der Auftraggeber den Werkvertrag oder der Beschäftigte die Überlassungsvereinbarung in deutscher Sprache vorzulegen. Die §§ 37 und 37a VStG sind in diesen Fällen, sofern in dieser Bestimmung nichts anderes vorgesehen ist, nicht anzuwenden. Mit Erlassung eines Bescheides fällt der Zahlungsstopp weg.

#### Zu § 35 Abs. 4 LSD-BG:

Die Bestimmung des § 35 Abs. 4 über die Beauskunftung zur rechtskräftigen Bestrafung erscheint praxisfremd und nicht administrierbar. Für die Kontrollbehörden, die auch Sicherheitsleistungen einheben müssen und Zahlungsstopps verhängen, ist die Information über allfällige rechtskräftige Bescheide bereits zu diesem Zeitpunkt (und nicht erst zum Zeitpunkt der Erstellung des Strafantrages) entscheidend. Es wird daher angeregt, entweder einen Datenbankzugriff für die Kontrollbehörden einzurichten oder sinnvollerweise die Nutzung einer gemeinsamen Datenbank vorsehen. Die Führung von drei verschiedenen Datenbanksystemen durch BUAK, CC WGKK und Finanzpolizei erscheint anachronistisch und führt neben Ineffektivitäten im Vollzug auch zu unnötigen IT-Kosten.

#### Zu § 69 LSD-BG:

Hinsichtlich § 69 LSD-BG ist anzumerken, dass die Kontrolle des Lohn- und Sozialdumpings nur einen von vielen Vollzugsbereichen des Finanzressorts darstellt. Oberste politische Priorität hat derzeit die Sicherstellung der Gegenfinanzierung der Steuerreform durch Betrugsbekämpfung. Dies ist mit allen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zu verfolgen. **Dem § 69 LSD-BG kann daher nicht zugestimmt werden.**

Darüber hinaus wird klarstellend bemerkt, dass den im LSD-BG erwähnten „Stellen“ (Kompetenzzentrum LSDB und Zentrale Koordinationsstelle) nur jene Befugnisse zukommen, die den „beteiligten“ Behörden zustehen.

#### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist anzumerken, dass sich die Einnahmen der Sozialversicherung (bzw. Lohnsteuer) am Einkommen bemessen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum Regelungen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping KEINE Auswirkungen auf Bund-, (Länder) und Sozialversicherung haben sollen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass eine saldierte Darstellung der finanziellen Auswirkung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 8. Abs.1 WFA-FinAV nicht zulässig ist. Die **WFA** wäre daher **entsprechend anzupassen** und alle finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Sozialversicherung **unsaldiert darzustellen**.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass mit dem Entwurf teilweise bestehendes Recht neukodifiziert wird und zusätzlich Anpassungen sowie Ergänzungen vorgenommen werden, weshalb aus verwaltungsökonomischer Perspektive eine Textgegenüberstellung begrüßenswert gewesen wäre.

Abschließend regt das Bundesministerium für Finanzen an, das am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes – SBBG, BGBl. I Nr. 113/2015, im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesänderung wie folgt anzupassen:

#### 1. § 5 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. (früherer) Familienname oder Nachname, Geburtsname, **Aliasnamen**, Vornamen, Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum, **Umsatzsteueridentifikationsnummer**,

**Steuernummer, sonstige Geschäftszahl,** Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, ausgeübte Tätigkeit sowie Entlohnung,"

2. § 5 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. bei Unternehmen: Firmennamen, Betriebsnamen, Firmensitz, Betriebssitz, Betriebsstätten, **Firmenbuchnummer, Steuernummer, ZVR-Zahl, Gewerberegisternummer, DG-Nummer, Beitragskontonummer, sonstige Geschäftszahl,** Struktur des Betriebes (z.B. Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb), Betriebsgegenstand, Branchenzugehörigkeit, sowie Personaldaten gemäß Ziffer 1 der das Unternehmen vertretenden Person, bei der Anhaltspunkte für das Vorliegen von Sozialbetrug bestehen,“

3. § 8 Abs. 9 erster Satz lautet:

„Wird Widerspruch erhoben, hat die Abgabenbehörde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit Bescheid festzustellen, dass das Unternehmen, hinsichtlich dessen ein Verdacht nach Abs. 2 vorliegt, als Scheinunternehmen gilt, **oder das Verfahren einzustellen.**“

4. § 8 Abs. 12 Z 4 lautet:

„Gegen Bescheide nach den Abs. 8 und 9 sind Beschwerden an das Bundesfinanzgericht zulässig. Die Beschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.“

Erläuterungen:

Zu 1 und 2: Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden zur Klarstellung Ordnungsnummern (wie Steuernummer, FB-Nummer, ZVR-Zahl, Gewerberegisternummer, DG-Nummer, Beitragskontonummer, sonstige Geschäftszahl) und Aliasnamen als Datenarten ergänzt.

Zu 3: Es soll klargestellt werden, dass in Fällen, in denen nach einer Einspruchserhebung keine Feststellung einer Scheinunternehmerschaft zu erfolgen hat, das Verfahren einzustellen ist.

Zu 4: Klarstellend wird geregelt, dass Beschwerden gegen Feststellungsbescheide bei der Abgabenbehörde einzubringen sind.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

05.04.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)